

der zum Ingangsetzen des Fahrzeugmotors dienende Schlüssel im Schloß befindet. Hiervon darf abgewichen werden, wenn

- der Schlüssel abgezogen und die Fahrertür noch nicht geöffnet wurde, oder
 - der Schlüssel abgezogen sowie die Fahrer- und/oder Beifahrertür geöffnet ist, oder
 - sich der zum Verriegeln der Fahrertür dienende Schlüssel im Türschloß befindet, oder
 - der Schlüssel abgezogen und die Tür, deren Fenster betätigt werden soll, geöffnet ist. Fenster in festen Karosserieteilen sind der benachbarten Tür zuzuordnen.
- 2.2 Sind zur Betätigung von Fondfenstern Schalter vorhanden, die sich nicht im unmittelbaren Griffbereich des Fahrzeugführers befinden, so muß das System so beschaffen sein, daß der Fahrzeugführer zum einen diese Schalter für den Schließvorgang außer Betrieb setzen und zum anderen die Öffnung dieser Fenster einleiten kann. Bei der letztgenannten Forderung wird unterstellt, daß die außerhalb des im unmittelbaren Griffbereich des Fahrers liegenden Fondfenster-Schalter nicht betätigt werden.
- 2.3 Als Betätigungseinrichtungen zum Schließen der Fenster dürfen nur Tastschalter oder Tastventile verwendet werden. Ausgenommen hiervon ist die Betätigungseinrichtung zum Schließen der Fenster in der Fahrertür, wenn sich der zum Ingangsetzen des Fahrzeugmotors dienende Schlüssel im Schloß befindet.

3 Schutzmaßnahmen

Sind fremdkraftbetätigte Fenster mit wirksamen Einklemmsicherungen ausgerüstet, so kann auf die Anforderungen nach Ziffer 2 verzichtet werden. Eine Einklemmsicherung ist dann als wirksam anzusehen, wenn bei einer Einklemmkraft von nicht mehr als 100 N im Bereich von 200 mm bis 4 mm unter der oberen lichten Fensteröffnung die Umkehrbewegung des Fensters einsetzt. Bei der Kraftmessung darf die Kraft-Weg-Rate der Meßeinrichtung nicht mehr als 10 N/mm betragen.

(VkB1. 1984 S. 134)

§ 30 StVZO; Richtlinien für fremdkraftbetätigte Fenster in Personenkraftwagen

Mit Verlautbarung vom 8. Oktober 1982 (VkB1. 1982 S. 427) waren die „Richtlinien für fremdkraftbetätigte Fenster in Personenkraftwagen“ erstmals bekannt gemacht worden. Von der Automobilindustrie wurde zwischenzeitlich auf Schwierigkeiten hingewiesen, die sich bei der Anwendung der Richtlinien ergeben haben und die eine Überarbeitung der Richtlinien erforderlich machten.

Nach wie vor gilt, daß der Einbau fremdkraftbetätigter Fenster in Personenkraftwagen zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Von solchen Einrichtungen kann beim Schließen der Fenster – insbesondere im Hinblick auf Kinder – durch unsachgemäße Benutzung eine Gefährdung ausgehen. Zielsetzung der nachstehenden Richtlinien ist, diese Gefährdung auszuschließen, um damit die Verkehrssicherheit zu erhöhen und eine einheitliche Begutachtung solcher Einrichtungen im Rahmen des § 30 StVZO sicherzustellen. Obwohl durch Einhaltung der in Ziffer 2 enthaltenen Bestimmungen zur Schaltung der Betätigungseinrichtungen dem Schutzgedanken weitgehend Rechnung getragen wird, ist zu empfehlen, in den Personenkraftwagen zunehmend Einklemmaicherungen gemäß Ziffer 3 zu verwenden. Versuche bestätigen, daß bei einer Reversierung der Scheiben die größte Schutzwirkung zu erzielen ist. Die nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden nachstehend bekanntgegebenen Richtlinien sollen ab 1. September 1984 – auf Antrag ab sofort – bei erstmals in den Verkehr kommenden Personenkraftwagen und bei nachträglichem Einbau in bereits im Verkehr befindlichen Personenkraftwagen zum gleichen Zeitpunkt zur Anwendung gelangen.

Die Richtlinien in der Fassung der Verlautbarung vom 8. Oktober 1982 (VkB1. 1982 S. 427) werden mit Datum des 1. September 1984 aufgehoben.

Richtlinien für fremdkraftbetätigte Fenster in Personenkraftwagen

1 Begriffsbestimmung

„Fremdkraftbetätigte Fenster“ sind Fenster, die elektrisch, hydraulisch oder pneumatisch geöffnet und geschlossen werden.

2 Schaltung der Betätigungseinrichtungen

2.1 Das Schließen der Fenster darf nur möglich sein, wenn sich

TVK/52. Erg.-Lfg. IX/84